

AGFW-Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von
Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen,
Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer
rechtlicher Rahmenbedingungen**

Frankfurt am Main, 17.07.2024

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 700 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Allgemeine Anmerkung

Der AGFW e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Wir begrüßen ausdrücklich die gesetzte Frist von ca. zwei Wochen, welche ausreichend Zeit ließ, die vorgeschlagenen Änderungen angemessen zu prüfen.

Wir befürworten die Initiative, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und sehen in den vorgeschlagenen Änderungen viele positive Impulse hierfür. Jedoch müssen wir an dieser Stelle kritisch auf fehlende Vorschläge für eine Beschleunigung des Ausbaus der Wärmenetze hinweisen. Außerdem beinhaltet die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001) (im Folgenden "RED III") Vorgaben zur Genehmigungsbeschleunigung aller erneuerbaren Technologien, nicht nur für Geothermie und Wärmepumpen.

Daher fordern wir die Bundesregierung auf, zeitnah Vorschläge für die Beschleunigung des Ausbaus von Wärmenetzen und bisher nicht adressierten Erzeugungstechnologien, wie Solarthermie, auf den Weg zu bringen. Viele der in diesem Entwurf vorgelegten Vorschläge, bspw. die Einführung verbindlicher Verfahrensfristen, sind auf diese Vorhaben übertragbar.

Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf

Die Reihenfolge der aufgeführten Anmerkungen orientiert sich an der Reihenfolge des vorliegenden Entwurfs und stellt keine Priorisierung dar.

zu Artikel 1: GeoWG

zu § 2: Anwendungsbereich

Die Formulierung in Satz 1 Nr. 3 „einschließlich der erforderlichen Bohrungen“ kann entfallen. Der Verweis stellt eine Dopplung zu Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 dar. Wärmepumpen, die Geothermie als Wärmequelle nutzen, sind automatisch im Anwendungsbereich des Gesetzes, da es sich um Anlagen zur Gewinnung von Tiefengeothermie (Nr. 1.) oder Anlagen zur Gewinnung von oberflächennaher Geothermie (Nr. 2) handelt. Außerdem sollte der Anwendungsbereich um Aufsuchungstätigkeiten erweitert werden, da auch diese im vorliegenden Entwurf adressiert werden.

Textvorschlag § 2 GeoWG:

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung

1. einer Anlage zur Gewinnung von Tiefengeothermie einschließlich **der Aufsuchungstätigkeiten** und der erforderlichen Bohrungen,
2. einer Anlage zur Gewinnung von oberflächennaher Geothermie, einschließlich der erforderlichen Bohrungen,
3. einer Wärmepumpe, **einschließlich der erforderlichen Bohrungen**,
4. eines Wärmespeichers, einschließlich der erforderlichen Bohrungen

zu § 6: Maßgabe für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

Die vorgeschlagene Änderung erlaubt eine ganzjährige Durchführung einer seismischen Exploration. Damit wird die Umsetzungszeit tiefengeothermischer Projekte erheblich verkürzt.

Großwärmepumpen stehen jedoch in keinem Zusammenhang mit einer seismischen Exploration. Daher kann auf diesen Verweis verzichtet werden und die Regelung stattdessen auf pauschal für alle Geothermieprojekte ausgeweitet werden. Denn die Feststellung der „nicht mutwilligen Beunruhigung“ hängt nicht mit dem Anwendungsbereich der geplanten Anlage, sondern dem Explorationsverfahren zusammen.

Der Verweis auf „Anlagen“ hingegen ist irreführend, da es sich bei der seismischen Exploration um einen vorgelagerten Prozessschritt handelt, der nicht zwingend mit der Zulassung einer Anlage verbunden ist.

Die Formulierung „in der Regel“ birgt außerdem die Gefahr, dass das Verfahren aufgrund fehlender Klarheit nicht beschleunigt, sondern verzögert wird. Der Zusatz ist deshalb zu streichen.

Textvorschlag § 6 GeoWG:

„Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, ist in der jeweils geltenden Fassung bei der Zulassung von Tätigkeiten zur Aufsuchung von Erdwärme Anlagen der Tiefengeothermie und bei Großwärmepumpen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Eine seismische Exploration führt ~~in der Regel~~ nicht zu einer mutwilligen Beunruhigung wildlebender Tiere im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

zu § 7: Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen

Es ist nicht eindeutig, welche Untergrundtemperatur in Satz 1 Nr. 1 gemeint ist. Hier ist eine Konkretisierung notwendig.

Des Weiteren sollte klargestellt werden, auf welche Anwendungsfälle die Regelung anzuwenden ist. Im aktuellen Entwurf wird der Anwendungsbereich durch den allgemeinen Verweis auf § 2 nicht eingeschränkt. Die „Empfehlungen für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und –kollektoren“, auf die in der Gesetzesbegründung verwiesen wird, beziehen sich hingegen nur auf oberflächennahe Geothermie.

zu Artikel 2: Änderung des BBergG

Die Einführung verbindlicher Fristen sowie Verkürzung bestehender Fristen und die Digitalisierung der Verfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Änderungsvorschläge der Fristen müssen allerdings mit der Überprüfung der Kapazitäten und Mittelausstattung der Behörden einhergehen. Durch die Verkürzung und Vereinfachung soll die Umsetzungsgeschwindigkeit steigen, ohne dass die Qualität der Projekte abnimmt.

zu Nummer 1 b) & 3

Der vorliegende Entwurf gilt ebenfalls für die Beschleunigung der Errichtung von Wärmespeichern. Dementsprechend sind auch diese Vorhaben in die Formulierung einzubeziehen. Zumal die untertägige Speicherung von Wärme aus technischer Sicht vergleichbar mit der Gewinnung von Erdwärme ist.

Textvorschlag § 15 Abs. 2 BBergG:

„Handelt es sich um einen Antrag zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme oder der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Wärme und ist innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben worden, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will.“

Textvorschlag § 53 Abs. 1 S. 4 BBergG:

„Dies gilt auch bei Hauptbetriebsplänen zur Genehmigung der Gewinnung von Erdwärme oder zur Genehmigung der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Wärme, wenn die zuständige Behörde für dieses Vorhaben bereits mindestens einen Hauptbetriebsplan nach Satz 1 zuglassen hat und ein Folgeantrag gestellt wird.“

Dementsprechend ist die Speicherung von Wärme im BBergG ebenfalls im Anwendungsbereich des BbergG aufzunehmen. Dieser Schritt ist vor dem Hintergrund der Wärmewende längst überfällig.

Textvorschlag § 4 Abs. 9 BBergG:

„(9) Untergrundspeicher ist eine Anlage zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Wärme, Gasen, Flüssigkeiten und festen Stoffen mit Ausnahme von Wasser.“

zu Nummer 4 c)

Die verpflichtende Bereitstellung von Verfahrenshandbüchern durch die einheitliche Stelle kann zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren beitragen. Deren Erfolg hängt jedoch maßgeblich von der Ausgestaltung ab. Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass die Formulare in elektronischer Form bereitzustellen sind und hieraus Art, Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen hervorgehen. Mindestinhalte eines solchen Verfahrenshandbuchs sollten im Gesetzestext und nicht nur in der Begründung aufgenommen werden.

zu Nummer 4 d)

Basierend auf der bewährten Regelung in § 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG sollten Antragsteller unverzüglich Kenntnis von eingegangenen Stellungnahmen erhalten. Dadurch wird das Verfahren weiter beschleunigt, indem Antragsteller sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit einer Stellungnahme auseinandersetzen können.

Textvorschlag § 57e Abs. 4 BBergG:

*„Behörden, deren Aufgabenbereich durch ein Vorhaben nach Absatz 1 berührt wird, werden in elektronischer Form über das Verfahren informiert und übermitteln ihre Stellungnahmen ausschließlich elektronisch an die zuständige Behörde. Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Zulassung einer Anlage gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. **Eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten.** [...]“*

zu Nummer 4 g) bb)

Im Sinne der Klarheit sollte die Kapazität von 50 MW konkretisiert werden. Die dem GeoWG zugrundeliegende EU-Vorgabe präzisiert in Art. 16e Abs. 1 RED III nicht, ob es sich um die elektrische oder thermische Leistung der Wärmepumpe handelt. Die EU-Notfallverordnung (EU) 2022/2577 zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien, welche von Dezember 2022 bis Mai 2024 EU-weit gültig war und Grundlage für Art. 16e der RED III darstellt, präzisiert jedoch den Begriff. In der Verordnung wurde in Art. 7 Abs. 1 eindeutig auf ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren für „Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von unter 50 MW“ verwiesen. Dementsprechend ist auch hier auf die elektrische Leistung der Wärmepumpe zu verweisen.

Textvorschlag § 57e Abs. 6 S. 1 Nr. 2 BBergG:

*„Abweichend von Nummer 1 bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz innerhalb von drei Monaten, wenn diese mittels Installation von Wärmepumpen mit einer **elektrischen** Kapazität von unter 50 Megawatt realisiert werden.“*

zu Nummer 4 g) cc)

Die Einschränkung der verkürzten Verlängerungsfrist auf „Vorhaben mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt“ (§ 57e Abs. 5 Nr.1) ist nicht konsistent zu den zuvor gemachten Änderungsvorschlägen. Denn in Nummer 4 b) aa) wurde genau dieser Verweis gestrichen und in bb) eine andere Unterscheidung eingeführt.

Die Möglichkeit der Verlängerung um bis zu sechs Monate kann in der Praxis der gewollten Beschleunigung entgegenwirken. Bis zur Geothermieanlage sind mehrere genehmigte Hauptbetriebspläne notwendig. Sofern die Verlängerung für jeden Hauptbetriebsplan in Anspruch genommen werden kann, kann sich ein Projekt um bis zu ein bis zwei Jahre verzögern. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Verlängerung eine Ausnahme für projektspezifische, unvorhersehbare Umstände darstellt.

Aus diesen Gründen sollte die mögliche Verlängerungsdauer allgemein auf drei Monate verkürzt werden.

Textvorschlag § 57e Abs. 6 S. 2 BBergG:

*„Die zuständige Behörde kann **in den Fällen des Absatz 6 Nummer 1** die Frist einmalig um bis zu **sechs drei** Monate verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.“*

zu Artikel 3: Änderung des WHG

Zu Nummer 1

Die fiktive Erlaubnisfreiheit von Großwärmepumpenprojekten ist ein erster Schritt zur Erhöhung der Planungssicherheit. Dieser geht allerdings für die Praxis nicht weit genug, da eine Frist im Falle eines Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens fehlt.

Darüber hinaus genügt der Vorschlag auch nicht für die Umsetzung des Art. 16e Abs. 1 der RED III. Demnach darf das Genehmigungsverfahren für Wärmepumpen mit einer elektrischen Kapazität von weniger als 50 MW einen Monat nicht überschreiten. Für den gemachten Änderungsvorschlag bedeutet dies, dass auch im Falle einer notwendigen Erlaubnis, dass Verfahren einen Monat nicht überschreiten darf. Gemeint ist auch hier die elektrische Leistung (siehe Erläuterung zu Nummer 4 g) aa) und bb)).

Textvorschlag § 11a Abs. 9 WHG:

„Bei Errichtung und Betrieb einer Großwärmepumpe, die einer Erlaubnis oder Bewilligung nach diesem Gesetz bedarf, entscheidet die zuständige Behörde über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung innerhalb von drei Monaten. Abweichend von Satz 1 entscheidet die zuständige Behörde bei Großwärmepumpen mit einer elektrischen Kapazität von unter 50 Megawatt innerhalb eines Monats.“

zu Nummer 2 b)

Der Änderungsvorschlag soll laut Gesetzesbegründung die Möglichkeit eröffnen, Erdkollektoren zur thermischen Nutzung des Grundwassers verwenden zu können. Die Formulierung „Einbringung von Stoffen“ ist an dieser Stelle irreführend. Der Begriff Anlagenteile ist in diesem Kontext sachgemäßer.

Textvorschlag § 46 Abs. 3 WHG:

*„Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf ferner das Einbringen von **Anlagenteilen** **Stoffen** in das Grundwasser zur Wärmeversorgung des Haushaltes über Anlagen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.“*

Zulässigkeit von Wärmeprojekten

Mit den vorgesehenen Änderungen im BBergG in Artikel 2 Nummer 4 g) aa) wurde die Unterscheidung anhand einer elektrischen Leistung von 150 kW aufgehoben und das Genehmigungsverfahren für „Wärmeprojekte“ geöffnet. Diese Änderung ist im Sinne abgestimmter Genehmigungsverfahren auch im WHG zwingend zu übernehmen und die zulässige Frist zu vereinheitlichen. Ebenso sind eine gesonderte Frist für die Genehmigung von Anlagen mittels Installation von Wärmepumpen sowie analoge Verlängerungsmöglichkeiten zu ergänzen.

Auch hier sind Vorhaben zur Speicherung von Wärme einzubeziehen.

Textvorschlag § 11a Abs. 5 WHG:

„Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung

1. innerhalb eines Jahres bei

- a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt,
- b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme **und zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Wärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient,**
- c) der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft,

2. innerhalb von zwei Jahren bei

- a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr,**
- b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk dient.**

3. innerhalb von drei Monaten bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn diese mittels Installation von Wärmepumpen mit einer elektrischen Kapazität von unter 50 Megawatt realisiert werden.

Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 einmalig um bis zu 18 und längstens um 24 Monate verlängern, soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist. Im Übrigen kann die zuständige Behörde die jeweilige Frist nach Satz 1 um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Bei Vorhaben nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 3 gilt abweichend von Satz 3 eine Verlängerungsfrist von drei Monaten. [...]“

Zusätzliche Vorschläge

Über die Vorschläge des vorliegenden Gesetzesentwurfes hinaus möchten wir als AGFW folgende Anmerkungen, die zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Wärmenetze sowie klimaneutrale Wärmeerzeuger beitragen, einbringen.

Umfassende Digitalisierung von Verfahren

Grundsätzlich sollten, wo immer möglich, Anträge elektronisch gestellt werden können.

Genehmigungsverfahren, einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung sollten, sofern möglich, digital erfolgen. Dafür muss ein entsprechender Rahmen geschaffen werden.

An den entsprechenden Genehmigungen sind oftmals mehrere unterschiedliche Behörden beteiligt. Um hier schneller zu Ergebnissen zu kommen, empfehlen wir die Einführung einer einheitlichen Plattform für Genehmigungsanträge – ähnlich der E-Vergabe-Plattform des Bundes. So könnten Anträge leichter parallel bearbeitet werden und auch die Transparenz des Prozesses könnte gesteigert werden.

Beschleunigung für Ausbau und Dekarbonisierung der Wärmenetze

Die Zulassung von Anträgen, die Wärmenetze oder deren Erzeugungsanlage betreffen, sollte in Gänze (Vollständigkeitsprüfung, Nachforderung von Antragsunterlagen etc.) über verbindliche Fristen analog den Vorgaben im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt werden.

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, darunter insbesondere Geothermie, Solarthermie und Wärmepumpen sind gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zu privilegieren.

Weitere Vorgaben aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) bleiben offen. Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbare Energien in Beschleunigungsgebieten, dürfen demnach nicht länger als 12 Monate dauern (Art. 16a Abs. 1 RED III). Außerhalb von Beschleunigungsgebieten dürfen Genehmigungsverfahren nicht länger als 2 Jahre andauern (Art. 16b Abs. 1 RED III). Diese Fristen gelten explizit auch für die „Integration von erneuerbarer Energie in Wärme- und Kältenetzen“ und für „Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme“ (Art. 16 Abs. 1 RED III).

Einen mutmaßlich großen Effekt auf die Geschwindigkeit von Genehmigungsprozessen hätte die Genehmigungsfiktion gemäß § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz. Diese würde beinhalten, dass eine beantragte Genehmigung, die im Zusammenhang mit dem Aus- oder Neubau von Fernwärmennetzen steht nach dem Ablauf einer festgelegten Frist, als erteilt gilt. Die Kriterien zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind anzupassen, damit das Ziel der Prüfung gewahrt wird, ohne den Ausbau, gerade in innerstädtischen Bereichen, unnötig zu verzögern.

Beschleunigung bei Großwärmepumpen

Um Behörden bei zukünftigen Entscheidungen zu unterstützen, sind bei Großwärmepumpenprojekten, die Oberflächengewässer nutzen, bundesweit einheitliche, eindeutige Regelungen, bspw. zum Fischschutz, zu einsetzbaren Kältemitteln oder zu Temperaturgrenzen, festzulegen.

Übernahme des Grundsatzes „Populationsschutz statt Individuenschutz“ bei Prüfungen nach § 44 BNatSchG: Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Sommer 2022 wurden mit der Zielsetzung, den Ausbau der Windenergie an Land zu beschleunigen, die entsprechenden Genehmigungsverfahren dahingehend vereinfacht, dass bei schützenswerten Arten kein Individualansatz mehr erfolgt. Stattdessen steht die Population im Fokus der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG. Analog zur Windenergie stehen gemäß WPG und vorliegendem Entwurf zum GeoWG auch Wärmepumpen, welche Oberflächengewässer als Wärmequellen nutzen, im überragenden öffentlichen Interesse, sodass auch artenschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach BNatSchG für Großwärmepumpen vereinfacht bzw. das BNatSchG entsprechend ergänzt werden können.

Beschleunigung bei Geothermie

Die Zulassung von Geothermie-Vorhaben muss in einem Zulassungsverfahren mit umfassender Konzentrationswirkung, d. h. unter Einschluss aller erforderlichen Einzelgenehmigungen erfolgen. Für die wasserrechtliche Genehmigung ist diese Konzentrationswirkung teilweise bereits umgesetzt, muss aber entsprechend auf andere Bereiche erweitert werden. Dazu zählen insbesondere Baugenehmigungen für oberflächige Anlagen.

Bei der Nutzung tiefengeothermischer Wärmepotenziale handelt es sich nicht um eine klassische Entnahme von Grundwasser, da das Grundwasser in einem geschlossenen Kreislauf verbleibt und wieder zurückgeführt wird. Es sollte geprüft werden, wie die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Grundwasserentnahme für Tiefengeothermieprojekte begrenzt werden kann.

Berücksichtigung von Kälteversorgung

Neben der netzgebundenen Wärmeversorgung, kann auch die Versorgung über Kältenetze zur Dekarbonisierung des Gebäudesektors beitragen und den perspektivisch steigenden Kühlbedarf klimaneutral decken. Die Anlagen zur Erzeugung der notwendigen Kälte unterliegen vergleichbaren Voraussetzungen zur Genehmigung wie Großwärmepumpen.

Daher ist zu prüfen, wie die für die Errichtung von Wärmepumpen vorgesehenen Beschleunigungen auch auf die Errichtung von Kälteerzeugungsanlagen zur Versorgung von Kältenetzen übertragen werden können.

Ein solcher Schritt entspricht auch den Vorgaben nach Artikel 16 RED, der auch Genehmigungsverfahren zur Integration erneuerbarer Energien in Kältenetze adressiert.

Positive Anmerkungen

Neben vorgebrachten Verbesserungsvorschlägen möchten wir an dieser Stelle explizit auf die Punkte des vorliegenden Gesetzesentwurfs eingehen, die nach Einschätzung des AGFW einen positiven Einfluss auf die Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen und Großwärmepumpen haben können.

zu Artikel 1 GeoWG

Mit der Einführung eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern steht die Beschleunigung bestimmter Verfahren und wichtiger Technologien der Wärmewende erstmals unmittelbar im Fokus. Wir deuten dies als positives Signal.

zu § 3 Begriffsbestimmung

Die getroffene Unterscheidung zwischen oberflächennaher Geothermie und Tiefengeothermie anhand der Teufe bis zu 400 m und damit der Einfluss der Praxis in das Gesetz ist zielführend. Auch der Begriff der Großwärmepumpe mit Bezug zu Wärmenetzen im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes ist zielführend.

zu § 4 Überragendes öffentliches Interesse

Die Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses bis 2045 ist ein Fortschritt im Vergleich zur Regelung im Wärmeplanungsgesetz. Dies ist zu begrüßen, da die klimapolitischen Ziele ebenfalls auf dieses Datum ausgerichtet sind.

zu § 5 Vorzeitiger Beginn

Die übergeordnete Feststellung, dass für diese Vorhaben ein „öffentliches Interesse“ am vorzeitigen Beginn nach Wasserhaushaltsgesetz bzw. Bundesberggesetz besteht, ist für die Beschleunigung der Umsetzung hilfreich.

zu Artikel 2 BBergG

zu Nummer 1 b)

Durch die Einführung einer Frist, innerhalb derer sich andere Behörden äußern müssen, ist eine Beschleunigung des gesamten Verfahrens zu erwarten. In der Vergangenheit führte die Beteiligung weiterer Behörden aufgrund der langen Reaktionszeit zu Projektverzögerungen.

zu Nummer 3

Die vorgeschlagenen Regelungen bzgl. der Hauptbetriebspläne sind zu begrüßen. Die Möglichkeit einer verlängerten Laufzeit von mindestens vier und maximal acht Jahren ist eine sinnvolle Vereinfachung und Entlastung – für Unternehmen und Behörden. Die vorgeschlagene Zeitspanne scheint für die Praxis angemessen.

zu Nummer 4 b) und d)

Die Umstellung des Verfahrens auf elektronische Form einschl. der Beteiligung anderer Behörden ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung ein sinnvoller Schritt, um eine Verzögerung durch unterschiedliche Kommunikationsformen zu vermeiden.

Auch hier ist durch die Einführung einer Frist, innerhalb derer sich andere Behörden äußern müssen, eine Beschleunigung des gesamten Verfahrens zu erwarten.

zu Nummer 4 c)

Eine fehlende Standardisierung der Verfahren war bisher ein Grund für längere Bearbeitungsdauern, da den Antragsstellern die Informationen nicht zur Verfügung standen, welche Unterlagen für die Bearbeitung essenziell sind. Folglich wurden auch nicht notwendige Unterlagen eingereicht, die von den Behörden geprüft werden mussten. Gerade auch Unternehmen, die sich das erste Mal mit der Geothermie auseinandersetzen und ein Projekt vorfolgen wollen, fehlt es an einem eindeutigen, niedrigschwelligen Informationsangebot bzgl. notwendiger Genehmigungsschritte. Die Einführung eines Verfahrenshandbuchs, um diese Aspekte zu adressieren, ist zu begrüßen.

zu Nummer 4 f)

Die Einführung einer Frist zur Prüfung der Antragsunterlagen schafft in erster Linie wichtige Planungssicherheit bei den beantragenden Unternehmen im Rahmen der Projektzeitplanung.

zu Nummer 4 g) aa) und bb)

Der Änderungsvorschlag für die Aufnahme von „Wärmeprojekten“ in § 57e ist vor dem Hintergrund der Wärmewende ein zwingend notwendiger Schritt, um auch diesen Projekten Planungssicherheit zu geben. Die Festsetzung der Frist auf 12 Monate ist zu begrüßen.

Ihre Ansprechpartner

Tobias Roth
Referent Erzeugung, Sektorkopplung und
Speicher
+49 69 6304-347
t.roth@agfw.de

Johannes Dornberger
Referent Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-212
j.dornberger@agfw.de

Paul Schilling
Referent Energiepolitik
+ 49 30 27909- 777
p.schilling@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 700 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main